



Übersicht zur aktuellen Kombilohndebatte

Definition und Zielsetzungen

Der Kombilohn ist ein Arbeitsmarktinstrument bzw. ein beschäftigungspolitisches Instrument, bei dem (niedrige) Arbeitslöhne durch staatliche Transfers aufgestockt werden.

Wichtigstes Ziel bei der Einführung von Kombilöhnen ist es, die Arbeitslosigkeit zu verringern, indem zusätzliche Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich geschaffen werden. Für diese Tätigkeiten sollen insb. Ungelernte angesprochen werden, die einen hohen Anteil an den Arbeitslosen bilden (der Anteil der Ungelernten an den Arbeitslosen liegt bei 38,1%, in Westdeutschland sogar bei 45,5% / Monatsbericht der BA für Dezember und das Jahr 2005).

Dahinter steckt auch die Annahme, dass Niedriglohnjobs latent vorhanden, aber von Arbeitgebern nicht oder nicht ausreichend angeboten werden, weil das übliche Lohnniveau für diese Tätigkeiten über der Produktivität liegt.

Gleichzeitig sollen die Arbeitsanreize für Arbeitslose, die auf dem regulären Arbeitsmarkt aufgrund einer eingeschränkten zeitlichen Verfügbarkeit (z.B. Alleinerziehende) oder aufgrund geringer Qualifikationen nur einen niedrigen Lohn zu erwarten haben, gestärkt werden. Als Erklärungsansatz wird in der Debatte die als zu groß angesehene Differenz zwischen Arbeitslöhnen und staatlichen Transfers angesehen.

Eine weniger hervorgehobene Zielsetzung einiger Kombilohnmodelle ist es, Einkommensarmut bei Familien, insb. Alleinerziehenden mit Kindern, zu verhindern.

Vorhaben der Bundesregierung nach Kabinettsklausur und Aussagen in der Koalitionsvereinbarung

Bundesarbeitsminister Franz Müntefering ist nach der Kabinettsklausur der Bundesregierung mit der federführenden Ausarbeitung eines Modells zum Kombilohn beauftragt worden. Es sollen gleichzeitig Regelungen für Mindestlöhne geprüft werden. Eine Umsetzung des Modells wird in der Praxis ab 1.1.2007 angestrebt.

Die Vereinbarung entspricht im Grundsatz vorhergehenden Aussagen aus der Koalitionsvereinbarung: Für die Prüfung eines Kombilohns wurde dort festgelegt, dass kein zusätzliches Arbeitsmarktinstrument eingeführt und keine dauerhafte Subvention von Unternehmen erfolgen soll. Ziel sei es, bestehende Programme und Maßnahmen wie den Kinderzuschlag oder das Einstiegsgehalt in der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu einem Förderansatz zusammenzufassen.

Der Ombudsrat, der zur Begleitung der Umsetzung des SGB II eingerichtet wurde und der laut Koalitionsvereinbarung seine Tätigkeit bis 30.06.06 fortführen wird, hat angekündigt, eigene Vorschläge zum Kombilohn vorzulegen.

Relevante Kombilohnmodelle und Erfahrungen in Deutschland

In Konzept und Praxis existieren sehr viele unterschiedliche Kombilohnmodelle.

Sie können unterschieden werden nach den Zielgruppen (z.B. alle Arbeitnehmer mit niedrigen Löhnen, nur Langzeitarbeitslose) und der Dauer der Gewährung staatlicher Zuschüsse (befristet, unbefristet).

Nach Dr. Claudia Weinkopf, Institut Arbeit und Technik, ist auch die Art des staatlichen Zuschusses wesentlich. So kann man unterscheiden:

- Einkommensbeihilfen an Beschäftigte (Bsp. Mainzer Modell)
- Eine Förderung der Arbeitgeber (Bsp. SGI-Modell)
- Eine kombinierte Förderung auf beiden Seiten (Bsp. Konzept der Friedrich-Ebert-Stiftung)

In den letzten Jahren wurden bereits verstärkt Kombilohnmodelle in der Praxis erprobt (Kaltenborn, Bruno (2003): Kombilöhne: Stand und Perspektiven. Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 72 (1), S. 124-132).

Seit 1996 wurden Arbeitnehmerschüsse bereits in der Sozialhilfe möglich und von Kommunen umgesetzt

- Mittels der sog. "Freien Förderung" wurden Kombilohnmodelle seit 1998 auch durch die Arbeitsämter durchführbar
- Mit Sonderprogrammen sind die Bundesländer und der Bund in die Erprobung eingestiegen (Bsp. Hessischer Kombilohn). Unter letztgenannten Programmen hat v.a. das sog. "Mainzer Modell" Bekanntheit erlangt. Gemeinsam mit dem Mainzer Modell wurde auch das sog. SGI-Modell modellhaft erprobt.

Das Mainzer Modell:

Das Modell startete ursprünglich als Landesprogramm in Rheinland-Pfalz im Jahr 1999 und wurde 2002 als Sonderprogramm des Bundes ausgeweitet. Seine Laufzeit endete vorzeitig zum 1.4.2003. Im Rahmen des Mainzer Modells wurden sozialversicherungspflichtige Jobs mit einem Zuschuss zum Sozialversicherungsbeitrag und ggf. Zuschlag zum Kindergeld für eine Laufzeit von maximal 36 Monaten gefördert (in der Modellphase zeitweise auch kombiniert mit einem Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber). Die Zielgruppe der geförderten Personen war weit gefasst, nur Studierende und Auszubildende waren von der Förderung ausgeschlossen. In der Förderung überwogen faktisch Alleinerziehende und Familien mit Kindern.

Gemeinsam mit dem Mainzer Modell wurde auch das Modell der Saar-Gemeinschaftsinitiative (kurz SGI-Modell) erprobt. Die Erprobung fand unter dem Dach des gemeinsamen Sonderprogramms CAST statt, mit dem die Bundesregierung auf Anregung des damaligen Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit verbesserte Fördermöglichkeiten für Niedrigqualifizierte zu testen versuchte. Im SGI-Modell sollten vorrangig Langzeitarbeitslose und gering Qualifizierte in Arbeit gebracht werden. Arbeitgeber wurden hierfür mit einem degressiven Zuschuss zur Sozialversicherung gefördert. Ein gleichzeitig gewährter Arbeitnehmerzuschuss wurde nicht ausgezahlt, sondern an einen Qualifizierungsfonds überwiesen, aus dem gezielte Qualifizierungsmaßnahmen für die Beschäftigten finanziert werden

sollten. Das in 2000 gestartete Modellprojekt wurde bereits zwei Jahre später vorzeitig eingestellt.

Nach Kaltenborn/Wielage (Kaltenborn, Bruno/ Wielage Nina (2005): Kombilöhne: Erfahrungen und Ausblick. Blickpunkt Arbeit und Wirtschaft, Nr.4, S. 1-4.) zählen zu den Kombilöhnen auch Regelungen, die im Zuge der Hartz-Gesetze geschaffen wurden. Mini- und Midi-Jobs werden als unbefristete, Kindergeldzuschlag und Einstiegsgeld als befristete Kombilohn-Modelle klassifiziert.

Erfahrungen und Modellergebnisse:

Wichtiger Vorläufer der Regelungen zu Mini-Jobs, zu den Freibeträgen und zum Einstiegsgeld im SGB II war das sog. Mainzer Modell. Der Forschungsbericht zur Evaluierung des Mainzer Modells (BWMA, Hrsg. (2005): Evaluierung der arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramme CAST und Mainzer Modell, Forschungsbericht Nr. 552) fasst wesentliche Erfahrungen und Erkenntnisse des Modellversuchs zusammen: Die Förderfälle sind sowohl während der zunächst nur regionalen, als auch während der anschließenden bundesweiten Umsetzung hinter den Erwartungen zurück geblieben. Schlussendlich wurden im gesamten Bundesgebiet nur 18.000 Personen gefördert. Die Komplexität bei der Zuschussberechnung und der Zeit- und Beratungsaufwand haben die Umsetzung in den Arbeitsämtern erschwert. Auch wurden keine zusätzlichen personellen Kapazitäten in den Arbeitsämtern geschaffen. Die Unternehmen haben wenig Interesse an dem Mainzer Modell gezeigt und nur wenige offene Stellen gemeldet. Damit wurde aus Sicht der Begleitforschung eine zentrale Annahme des Modellversuchs hinterfragt: Die Annahme, dass es im Niedriglohnbereich potenziell zahlreiche offene Stellen gibt, hat sich "als nicht zutreffend" herausgestellt. Zu den Ergebnissen zählt auch die Feststellung, dass keine eindeutigen Beschäftigungseffekte (die Zu- oder Abnahme der Beschäftigung in den Betrieben) des Mainzer Modells nachgewiesen werden konnten und sich auch die Beschäftigungsstabilität (Dauerhaftigkeit der Beschäftigung) durch die Förderung nicht verbesserte. Die im Zentrum der Zielsetzung stehende Personengruppe der Langezeitarbeitslosen und Ungelernten wurde nur mit einem Anteil von 52% erreicht. Jedoch haben überproportional viele Alleinerziehende und Familien mit Kindern an der Förderung teilgenommen. Sie konnten von dem Modellversuch inbs. durch eine Verbesserung ihrer Finanzsituation und die Überwindung des Sozialhilfebezugs profitieren.

Im SGI-Modellprojekt ist es zwar gelungen, gegenüber dem Mainzer Modell erheblich mehr Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose zu fördern. Die Beschränkung auf diese Zielgruppe musste jedoch im Zeitverlauf aufgegeben werden, um die Förderfälle zu erhöhen. Trotzdem wurde das Projekt wie auch das Mainzer Modell frühzeitig eingestellt, weil viel zu wenige Förderfälle erreicht wurden. Auch hier waren das Interesse der Unternehmen und die Unterstützung der lokalen Arbeitsmarktakteure gering. Auch der innovative Qualifizierungsansatz konnte aufgrund der geringen Förderfälle kaum umgesetzt werden.

Zentrale Erkenntnis aus den Modellversuchen zum Mainzer Modell und SGI-Modell ist auch, dass die Handhabbarkeit der Kombilohnmodelle für die Behörden und Betriebe entscheidend ist, um einen Umsetzungserfolg zu erzielen. Einer einfachen

Handhabung steht jedoch entgegen, dass bei der Berechnung der Kombilöhne viele Variablen wie Haushaltseinkommen, Kinderzahl, Arbeitsgelt beachtet werden müssen. Die Begleitforschung hatte insgesamt bemängelt, dass das Personal in den Arbeitsämtern hätte aufgestockt werden müssen, um die ehrgeizigen Förderpläne erreichen zu können. Im Zuge der Einführung des SGB II sind offensichtlich keine günstigeren Voraussetzungen in der Arbeitsverwaltung entstanden. Das SGB III betreffend hatte sich die BA im Herbst 2005 an die Parteien im Dt. Bundestag mit dem Hinweis gewandt, dass von der Behörde eine viel zu große Fülle an Förderinstrumenten umgesetzt werden müsste und eine Reduzierung dringend notwendig sei.

Claudia Weinkopf vom Institut für Arbeit und Technik, die auch an der Evaluierung des Cast-Programms beteiligt war, zieht nach einigen Jahren Erfahrung mit der Umsetzung des Kombilohns durch den Bund, die Länder und Kommunen eine nüchterne Bilanz (Claudia Weinkopf /2003): Förderkonzepte für gering Qualifizierte: Kritische Anmerkungen zur Kombilohndebatte und alternative Ansatzpunkte, in : Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Gering Qualifizierte - Verlierer am Arbeitsmarkt?! Konzepte und Erfahrungen aus der Praxis, Bonn). Mit Ausnahme von einzelnen Modellprojekten in Nordrhein-Westfalen ist es nur unzureichend gelungen, gering Qualifizierte und Langzeitarbeitlose in die Förderung einzubeziehen; insb. Menschen mit langer Arbeitslosigkeit, gesundheitlichen Einschränkungen, Sucht- oder Persönlichkeitsproblemen sowie Ältere mit mehreren Vermittlungshemmnissen könnten über Kombilöhne nicht optimal in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Beim Einstiegsgeld in Baden-Württemberg und beim Mainzer Modell verfügte die Hälfte der Geförderten über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Bei Förderkonzepten, die sich nicht auf bestimmte Zielgruppen beschränken, sondern die Förderung nach Einkommensgrenzen vornehmen, sinkt der Anteil Niedrigqualifizierter überproportional im Vergleich zu anderen Konzepten. In den Modellversuchen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Mitnahmeeffekte eintreten. Die Beschäftigungseffekte waren jeweils gering. In keinem der Modellprojekte sind von der Wirtschaft in großem Umfang offene Stellen gemeldet worden. Weinkopf macht darauf aufmerksam, dass die tatsächlichen Anforderungen im Dienstleistungsbereich häufig unterschätzt werden. Zwar werde in diesen Jobs häufig kein Wert auf eine abgeschlossene Berufsausbildung gelegt, wohl aber andere Fähigkeiten und Merkmale wie z.B. zeitliche Flexibilität, Kundenorientierung und körperliche Belastbarkeit vorausgesetzt. Unternehmen weichen daher auch häufig auf andere Zielgruppen wie bspw. Studenten aus. Weinkopf plädiert vor diesem Hintergrund dafür, Alternativen zum Kombilohn umzusetzen, v.a. die Qualifizierung von Ungelernten zu verbessern, eine bessere Kinderbetreuung zu schaffen und Wirtschaftsförderung in spezifischen Bereichen, wie u.a. bei den haushaltsbezogenen Dienstleistungen, zu betreiben. Mit der öffentlich geförderten Beschäftigung sollten auch diejenigen Zielgruppen erreicht und unterstützt werden, die selbst mit Eingliederungszuschüssen nur schwer in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können.

Fest steht offensichtlich auch, dass die derzeitigen, vielfältigen Regelungen in Anlehnung an Kombilohnmodelle, die im Zuge der Hartz-Gesetze geschaffen wurden, dringend optimierungsbedürftig sind. Kaltenborn (a.a.O.) schätzt, dass Regelungen zum Mini-Job, Midi-Job und das anrechnungsfreies Einkommen im SGB II quantitativ derzeit am bedeutendsten sind, wenn es um die aktuelle Praxis von Kombilöhnen geht. Existenzsichernde Beschäftigung wird mit diesen Regelungen derzeit aber noch nicht erreicht. Auch das sog. Einstiegsgeld ist im SGB II bisher nur

zögerlich umgesetzt worden; seit Jahresbeginn erhielten nur 17.900 Personen eine Förderung (Monatsbericht der BA für Dezember und das Jahr 2005) In der Evaluation der Hartz-Gesetze I-III, die dem Bundestag Anfang Februar zugeleitet wird, ist nach Presseberichten festgestellt worden, dass Personen, die in Mini-Jobs tätig sind, nur selten in sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigungen wechseln. Auch die Umsetzung des Kinderzuschlags erweist sich in der Praxis als schwierig; die Antragsbearbeitung dauert häufig sehr lange, die weit überwiegende Zahl der Anträge wird abgelehnt.

Kombilohn in anderen Ländern

In den englischsprachigen Staaten USA (Earned Income Tax); Großbritannien (Working Families Tax Credit) und Irland (Family Income Supplement) gibt es seit mehreren Jahren landesweite, unbefristete Kombilöhne für Geringverdiener. (siehe Kaltenborn, Bruno, Pilz, Lars (2004) Kombilöhne im internationalen Vergleich. Beiträge zur Wirtschaftsforschung und Politikberatung, Nr. 17).

Die Regelungen gelten auch für bestehende Beschäftigungsverhältnisse. Diese Kombilöhne zielen u.a. auf die Armutsvermeidung bzw. Einkommensverbesserung von Niedrigverdienern angesichts von im Gegensatz zum deutschen Sozialstaat sehr niedrigen Sozialhilfeniveaus und eines stärker deregulierten Arbeitsmarktes. Beim Earned Income Tax in den USA wird eine gleitende Förderung mittels Steuergutschrift durchgeführt. Die Förderung erhalten unterdessen 20 Mio. Amerikaner. Die Kosten belaufen sich nach Berichten des SPIEGEL auf ca. 18 Mrd. Euro. In vielen kontinentaleuropäischen Ländern wie Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Luxemburg gibt es ebenfalls Kombilohn-Modelle, die jedoch befristet sind und sich stärker an bestimmte Zielgruppen richten.

Argumente und Positionen in der aktuellen Debatte

Um nennenswerte Beschäftigungseffekte im Niedriglohnsektor zu erzielen, müsste der bestehende Niedriglohnsektor in erheblichem Maße ausgeweitet werden. Das Institut für Arbeit und Technik (IAT) hält dem entgegen, dass es in Deutschland bereits einen starken Niedriglohnsektor gibt. 22,1% der Beschäftigten sind dort tätig (Westdeutschland 21,9 % und Ostdeutschland 23 %). Bei einer Gesamtzahl von rund 31 Millionen abhängig Beschäftigten beziehen demnach knapp 6,9 Millionen Beschäftigte in Deutschland Niedriglöhne. Das IAT weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Spielräume für die Einführung genereller Kombilohn-Modelle oder einer negativen Einkommensteuer nach dem Vorbild der USA in Deutschland begrenzt sind. In der Folge müssten Millionen bereits bestehender Arbeitsplätze mit massiven Gesamtkosten gefördert werden. Die Vorhaben der Bundesregierung zur Haushaltskonsolidierung schließen derartige Vorhaben sicher aus. Auch das IAB weist in seinem aktuellen Kurzbericht (Ausgabe Nr. 3/2006) daraufhin, dass das Einstellungsverhalten von Betrieben lediglich durch unbefristete und damit umfassende Kombilohnmodelle verändert werden könne; hierbei ergeben sich aber Kostenprobleme und Mitnahmeeffekte.

Von Gewerkschaftsseite wird eine Ausweitung des Niedriglohnbereichs durch Kombilöhne sehr kritisch bewertet. Die Gewerkschaften befürchten eine weitere Abwärtsspirale bei den Löhnen. Um dies zu verhindern, verlangen sie die Einführung eines Mindestlohns. Die Bundesregierung hat im Februar 2006 unterdessen angekündigt, bis Herbst ein Konzept vorzulegen, das sich mit dem Thema

existenzsichernde Löhne befassen soll. Dabei sollen die Themen Mindestlohn und Kombilohn gemeinsam behandelt werden. Wir erwarten, dass es eine Regelung zum Mindestlohn geben wird, um die deutliche Zunahme der Niedriglohnbeschäftigung einzudämmen. Die aktuellen Überlegungen bewegen sich zwischen 6 € und 7,50 € bis 9€ je Stunde. Mindestlöhne sind in der Mehrheit der EU-Staaten als Mittel zur Regulierung des Arbeitsmarktes anerkannt. Negative Beschäftigungseffekte treten in der Regel nicht auf, es sei denn der Mindestlohn wird zu hoch angesetzt. Unterdessen bewerten einige wissenschaftlich tätige Experten die Einführung eines Mindestlohns auch als wesentliche Voraussetzung für die Ausweitung von Kombilohnmodellen (so u.a. Weinkopf): Da der Staat nicht in der Lage sei, jeden beliebigen Niedriglohn auf ein existenzsicherndes Niveau aufzustocken und breit angelegte Kombilöhne vermutlich zu sinkenden Löhnen führen werden, muss der Staat zunächst für ein "fair play" bei den Löhnen sorgen.

Von Arbeitgeberseite wird anstelle eines flächendeckenden Kombilohns häufig gefordert, den Druck auf Arbeitslose zu erhöhen, damit diese gering entlohnte Tätigkeiten aufnehmen. In diesen Tagen wird z.B. von Arbeitgebervertretern über die Presse erneut gefordert, dass bei der Umsetzung des SGB II das Prinzip des Forderns stärker umgesetzt werden sollte. Eine gewisse "Härte gegenüber denjenigen die keine Arbeit aufnehmen, obwohl ihnen Arbeit zugemutet werden kann" fordert auch das IFO-Institut. Seine Vorschläge "zur aktivierenden Sozialhilfe", hatten in 2003 bereits den Entwurf des Existenzgrundlagengesetzes geprägt, der von der CDU/CSU-Fraktion als Gegenentwurf zu den Hartz-Gesetzen eingebracht worden war. Die Überlegungen zu Workfare sind seither immer wieder auf positive Resonanz bei den Arbeitgeberverbänden gestoßen. Die Grundsicherung würden nach dem Konzept des IFO-Instituts in der jetzigen Höhe nur noch diejenigen erhalten, die auf dem regulären Arbeitsmarkt oder in einer kommunal geförderten Beschäftigung tätig werden. Im Fall der Nichtarbeit würde die Grundsicherung um 30% abgesenkt. Die Hinzuverdienstregelungen sollten vergleichsweise großzügig ausfallen, so auch weitergehend sein als die im Sommer 2005 neu eingeführten Freibetragsregelungen im SGB II.

Erwartbar ist angesichts dieser kontroversen Interessenlage, dass die Bundesregierung eher zu einer "kleinen Lösung" beim Kombilohn greifen wird, d.h. eher eine Förderung für bestimmte eingeschränkte Zielgruppen angedacht wird, die Förderung bei den Arbeitnehmern ansetzt und vorrangig bessere Regelungen im SGB II gesucht werden. Ungeachtet dessen löst die aktuelle Kombilohndebatte erste neue "Feldversuche" auf regionaler Ebene, in den Bundesländern und in den Kommunen, aus.

Aktuelle Entwicklungen in der Praxis

In einzelnen Bundesländern wird offenbar bereits überlegt, die Prüfung der Bundesregierung nicht abzuwarten, sondern Länderprogramme zur Umsetzung aufzulegen. Nach einem Bericht der Hannoverschen Allgemeinen vom 9.1.06 will das Land Niedersachsen einen Kombilohn per Landesgesetz schon zum 1.7.06 einführen; Arbeitgeber sollen für die befristete Einstellung eines Langzeitarbeitslosen eine monatliche Förderung von 400 Euro, die Arbeitnehmer monatlich 200 Euro erhalten. Wird der ehem. Langzeitarbeitslose über die Probezeit hinaus beschäftigt, wird der Arbeitgeberzuschuss für vier Monate weitergezahlt.

In Hamburg sollen mit einem neuen Kombilohn-Modell ab April vor allem Arbeitssuchende, die einen Zusatzjob hinter sich gebracht haben, gefördert werden,

um in den ersten Arbeitsmarkt eingeliebert zu werden. Jeder Betrieb, der einen Langzeitarbeitslosen einstellt, soll einen Lohnzuschuss von 3 € pro Stunde für einen Zeitraum von drei Monaten bis zwei Jahren erhalten. Ein Vorläuferprogramm, das sog. Hamburger Kombilohnmodell, gewährte für einen Zeitraum von zehn Monaten Zuschüsse an Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die erzielten Verbleibs- und Integrationsquoten sind recht gut; gering qualifizierte Arbeitslose konnten mit der Förderung überdurchschnittlich gut erreicht werden.

http://www.qualinetz.de/data/Kombilohn_Hamburg.pdf

Auch das Land Nordrhein-Westfalen hat angekündigt, ein eigenes Konzept für Kombilöhne zu entwickeln. Das geplante Kombilohnmodell, das mit den Vorschlägen des Bundes vereinbar sein soll, soll sich ausschließlich an Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II richten. Als Anforderung an ein tragfähiges Modell nannte Minister Laumann, das verhindert werden müsse, dass mit den Kombilöhnen bereits bestehende Arbeitsplätze fördere. In Betracht kämen daher die Bereiche landwirtschaftliche Saisonarbeit, haushaltsnahe Dienstleistungen oder auch bei einfachen Tätigkeiten in der Produktion.

Darüber hinaus müsse sichergestellt sein, dass das bestehende Lohngefüge nicht durch Kombilöhne gefährdet werde. Außerdem müsste die Förderung der Kombilöhne finanzierbar bleiben. Möglich ist dies, wenn die staatlichen Lohnkostenzuschüsse auf die Unterstützung von Langzeitarbeitslosen begrenzt werden, die ohne ein solches Modell keine Chance auf dem regulären Arbeitsplatz haben. Ein großer Teil der Ansprüche auf Arbeitslosengeld II könnte dann für die Finanzierung von Kombilöhnen verwendet werden.

Aus Mitteln des ESF finanziert das Land Baden-Württemberg ab 1.7.06 regionale Kombilohn-Modelle, von denen ALG II-Bezieher und ältere Arbeitnehmer, die die Fördervoraussetzungen, der Entgeltssicherung gem. § 421j SGB III erfüllen, profitieren sollen (siehe Anlage Impulsprogramm KOLIPRI). In den regionalen ESF-Arbeitskreisen sollen dafür geeignete Projekte abgestimmt werden, um vorhandene Förderinstrumente wie z.B. Eingliederungszuschüsse und Trainingsmaßnahmen sinnvoll miteinander zu kombinieren. Vom Bundeskoordinator Hartmut Kleinikl haben wir aus Baden-Württemberg auch gehört, dass die ARGE bereits bei den Trägern anfragen, Kombilohnmodelle zu entwickeln. Im Blick sind zum einen Konzepte, bei denen die Existenzgründung von Arbeitssuchenden über das Einstiegsgeld gefördert werden und die Gründung durch Träger begleitet wird. Zum anderen soll bei Aufnahme einer Vollzeittätigkeit ein Zuschuss in etwa gleicher Höhe wie die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts an die ArbeitnehmerInnen ausgezahlt werden. Die Umsetzung bei Arbeitgebern und ArbeitnehmerInnen soll von einem Verbund freier Träger begleitet werden, die Träger erhalten eine Regiekostenförderung. Zielsetzung ist es dabei auch, Mitnahmeeffekte zu verhindern.

http://www.qualinetz.de/data/Impulsprogramm_KOLIPRI.pdf

Expertise des Paritätischen

Dr. Rudolf Martens hat für den Paritätischen in 2002 eine "Expertise zur Frage des Zusammenwirkens von Niedrigeinkommen, Sozialhilfe und Mainzer Modell im Verhältnis zum Paritätischen Grundsicherungsvorschlag" erstellt. Die Expertise kommt zu folgendem Schluss: Die Anrechnungsregeln von Erwerbseinkommen führen bei der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) und im Falle des Mainzer

Modells in Kombination mit Sozialhilfe zu schwerwiegenden Fehlanreizen: Bei der Sozialhilfe lohnen sich nur geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, beim Mainzer Modell nur versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in der Nähe der Geringfügigkeitsgrenze, was faktisch auf eine Förderung von Teilzeitarbeit hinausläuft. Das Paritätische Grundsicherungsmodell ist frei von solchen Fehlanreizen; insgesamt ist die Freibetragslösung zusammen mit den familienpolitischen Komponenten eine denkbar schlanke Form eines Kombilohnmodells, das ohne weiteren Verwaltungsaufwand auskommt.

http://www.qualinetz.de/data/Expertise_030702_1.pdf

http://www.qualinetz.de/data/Expertise_030702_2.pdf

Weitere Informationen

Das IAB hat ein IABInfoSpezial zum Kombilohn eingerichtet, siehe <http://iab.de/infoplattform/kombilohn>